

16.11.99

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten**

A - G

Vierte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

A. Zielsetzung

Die Richtlinie 98/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Oktober 1998 zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (ABl. EG Nr. L 295 S. 18; berichtigt ABl. EG Nr. L 307 S. 30) ist für Erzeugnisse des Weinsektors in deutsches Recht umzusetzen.

Neben weiteren redaktionellen Änderungen, insbesondere der Anlage 6, sollten die Voraussetzungen geschaffen werden um auch bei Qualitätsperlwein b.A. Auszeichnungen und Gütezeichen angeben zu können.

Weiterhin ist hinsichtlich des Inverkehrbringens bestimmter Erzeugnisse den spezifischen Produktionsbedingungen dieser Erzeugnisse Rechnung zu tragen.

B. Lösung

Die vorliegende Änderungsverordnung enthält die notwendigen Vorschriften um die vorgenannte Zielsetzung zu erreichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Es ist nicht zu ersehen, dass durch die Verordnung für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugsaufwand) entstehen werden.

2. Vollzugsaufwand

Wegen des geringen Umfangs der Verordnungsregelungen, die auf ihre Einhaltung hin zu kontrollieren sein werden, ist ein höherer Kontrollaufwand nicht ersichtlich.

Damit dürften durch den Vollzug der Verordnung keine Mehrkosten entstehen.

E. Sonstige Kosten

Den von der Anwendung betroffenen Weinbaubetrieben, Winzergenossenschaften und Kellereien entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die geänderten Regelungen lediglich die Möglichkeiten hinsichtlich der Bezeichnung von Erzeugnissen und des Zusatzes bestimmter Stoffe zu bestimmten Erzeugnissen erweitern.

Daher sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 646/99

16.11.99

Verordnung
des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten

A - G

Vierte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 731 09 - We 102/99

Berlin, den 11. November 1999

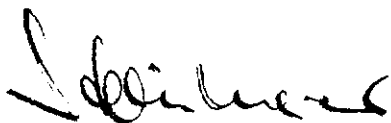
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Vierte Verordnung zur Änderung
der Weinverordnung^{*)}**

Vom

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit sowie
- auf Grund des § 16 Abs. 2 Satz 1 und des § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Weingesetzes:

Artikel 1

Die Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1998 (BGBl. I S. 2609) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die § 32 betreffende Zeile wie folgt gefasst:

“§ 32 Angabe von Weinarten; Reifeangaben”.

2. § 13a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „die zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden sollen“ durch die Worte „die in den Verkehr gebracht werden“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „wenn sie zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden sollen“ durch die Worte „wenn sie in den Verkehr gebracht werden“ ersetzt.

^{*)} Diese Verordnung dient u.a. der Umsetzung folgender Richtlinie für Erzeugnisse des Weinsektors. Richtlinie 98/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Oktober 1998 zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (ABl. EG Nr. L 295 S. 18; berichtigt ABl. EG Nr. L 307 S. 30). Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. 217 S. 18), sind beachtet worden.

3. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 und in Absatz 4 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Angabe "Anlage 6 Abschnitt II" durch die Angabe "Anlage 9 Abschnitt II" ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Bei inländischem Qualitätsperlwein b.A. dürfen als Auszeichnungen nur angegeben werden:

1. Auszeichnungen

- a) der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft und
- b) der von der Landesregierung eines weinbautreibenden Landes anerkannten Träger von Perlweinprämierungen,

wenn das Erzeugnis bei einer in entsprechender Anwendung der Anlage 9 Abschnitt II durchgeführten Sinnenprüfung mindestens die Qualitätszahl 3,50 erhalten hat,

- 2. Gütezeichen, die durch Rechtsverordnung der weinbautreibenden Länder zugelassen sind, wenn das Erzeugnis bei der Sinnenprüfung nach § 24 Abs. 1 oder einer in entsprechender Anwendung der Anlage 9 Abschnitt II gesondert durchgeführten Sinnenprüfung mindestens die Qualitätszahl 2,50 erhalten hat.“

4. In der Anlage 2 werden nach der Nummer 1 folgende neue Nummern 2 bis 4e eingefügt:

- „ 2. E 338 Phosphorsäure,
- 3. E 339 Natriumphosphate (Mononatriumphosphat, Dinatriumphosphat, Trinatriumphosphat),
- 4. E 340 Kaliumphosphate (Monokaliumphosphat, Dikaliumphosphat, Trikaliumphosphat),
- 4a. E 341 Calciumphosphate (Monocalciumphosphat, Dicalciumphosphat, Tricalciumphosphat),
- 4b. E 343 Magnesiumphosphate (Monomagnesiumphosphat, Dimagnesiumphosphat),
- 4c. E 425 Konjak (Konjakgummi; Konjak-Glukomannan),
- 4d. E 450 Diphosphate (Dinatriumdiphosphat, Trinatriumdiphosphat, Tetranatriumdiphosphat, Tetrakaliumdiphosphat, Dicalciumdiphosphat, Calciumdihydrogendiphosphat),
- 4e. E 451 Triphosphate (Pentanatriumtriphosphat, Pentakaliumtriphosphat),“

5. Die Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 3 und 6 werden jeweils die Worte "wenn er zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden soll" durch die Worte "wenn er in den Verkehr gebracht wird" ersetzt.

- b) Die Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Aromatisierte weinhaltige Getränke, aromatisierte weinhaltige Cocktails und aromatisierter Wein dürfen, wenn sie in den Verkehr gebracht werden, keinen Gehalt an Sorbinsäure aufweisen, der in einem Liter 200 mg/l übersteigt.“

- c) Die Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Einleitungssatz werden die Worte „wenn sie zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden sollen“ durch die Worte "wenn sie in den Verkehr gebracht werden" ersetzt.

- bb) Der Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) folgenden Stoffen, als P_2O_5 berechnet, der in einem Liter insgesamt 1 g/l übersteigt:

- | | |
|----------|---|
| A. E 338 | Phosphorsäure, |
| B. E 339 | Natriumphosphate (Mononatriumphosphat, Dinatriumphosphat, Trinatriumphosphat), |
| C. E 340 | Kaliumphosphate (Monokaliumphosphat, Dikaliumphosphat, Trikaliumphosphat), |
| D. E 341 | Calciumphosphate (Monocalciumphosphat, Dicalciumphosphat, Tricalciumphosphat), |
| E. E 343 | Magnesiumphosphate (Monomagnesiumphosphat, Dimagnesiumphosphat), |
| F. E 450 | Diphosphate (Dinatriumdiphosphat, Trinatriumdiphosphat, Tetranatriumdiphosphat, Tetrakaliumdiphosphat, Dicalciumdiphosphat, Calciumdihydrogendiphosphat), |
| G. E 451 | Triphosphate (Pentanatriumtriphosphat, Pentakaliumtriphosphat) und |
| H. E 452 | Polyphosphate (Natriumpolyphosphat, Kaliumpolyphosphat, Natriumcalciumpolyphosphat, Calciumpolyphosphat),“. |

cc) Nach dem Buchstaben a wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

„b) E 425 Konjak (Konjakgummi, Konjak-Glukomannan), der in einem Liter insgesamt 10 g/l,“.

dd) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die neuen Buchstaben c und d.

d) In den Nummern 7, 8 und 10 werden jeweils die Worte „wenn sie zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden sollen“ durch die Worte „wenn sie in den Verkehr gebracht werden“ ersetzt.

6. Die Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Der Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Bor, berechnet als Borsäure 80“.

b) Der Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) Fluor

a) aus nicht Kryolith behandelten Rebpfanzungen	1
b) aus Kryolith behandelten Rebpfanzungen	3“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeines

Die Richtlinie 98/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Oktober 1998 zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (ABl. EG Nr. L 295 S. 18; berichtigt ABl. EG Nr. L 307 S. 30) ist für Erzeugnisse des Weinsektors in deutsches Recht umzusetzen.

Neben weiteren redaktionellen Änderungen, insbesondere der Anlage 6, sollten die Voraussetzungen geschaffen werden um auch bei Qualitätsperlwein b.A. Auszeichnungen und Gütezeichen angeben zu können.

Weiterhin ist hinsichtlich des Inverkehrbringens bestimmter Erzeugnisse den spezifischen Produktionsbedingungen dieser Erzeugnisse Rechnung zu tragen.

Es ist nicht zu ersehen, dass durch die Verordnung für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugsaufwand) entstehen werden.

Wegen des geringen Umfangs der Verordnungsregelungen, die auf ihre Einhaltung hin zu kontrollieren sein werden, ist ein höherer Kontrollaufwand nicht ersichtlich.

Damit dürften durch den Vollzug der Verordnung keine Mehrkosten entstehen.

Den von der Anwendung betroffenen Weinbaubetrieben, Winzergenossenschaften und Kellereien entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die geänderten Regelungen lediglich die Möglichkeiten hinsichtlich der Bezeichnung von Erzeugnissen und des Zusatzes bestimmter Stoffe zu bestimmten Erzeugnissen erweitern.

Daher sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

Wie in § 13 sollte auch in § 13a auf den Zeitpunkt abgestellt werden, zu dem die dort genannten Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden.

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 und § 16 Abs. 2 Satz 1 des Weingesetzes.

Zu Nummer 3

Nachdem Qualitätsperlwein b.A. eine zunehmende wirtschaftliche Bedeutung erlangt, sollten, in Anlehnung an die für Qualitätsschaumwein b.A. getroffene Regelung, die Voraussetzungen geschaffen werden um auch bei diesem Erzeugnis Auszeichnungen und Gütezeichen angeben zu können.

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Weingesetzes.

Zu Nummer 4

Durch die Regelung wird die Richtlinie 98/72/EG für Erzeugnisse des Weinsektors in nationales Recht umgesetzt.

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Weingesetzes.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Anpassung der Anlage 6 an § 13 der Weinverordnung.

Zu Buchstabe b

Bei zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein, Tafelwein, Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Likörwein und Qualitätswein b.A. ist der Zusatz von Sorbinsäure und deren Höchstmenge in Anhang VI Nr. 3 Buchstabe h der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 geregelt. Die in Anlage 6 Nr. 4 insoweit getroffene Regelung ist daher aufzuheben.

In der Richtlinie 95/2/EG sind für weinhaltige Getränke der Zusatz von Sorbinsäure nicht zugelassen und ein Höchstgehalt an Sorbinsäure nicht vorgesehen. Die in Anlage 6 Nr. 4 für dieses Erzeugnis vorgesehene Höchstmengenfestsetzung ist daher aufzuheben.

Im übrigen sollte Anlage 6 Nr. 4 an § 13 Abs. 1 angepaßt werden.

Zu Buchstabe c

Anpassung der Anlage 6 Nr. 5 an § 13 Abs. 1 sowie Umsetzung der Richtlinie 98/72/EG.

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Weingesetzes.

Zu Nummer 6

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 7 Buchstaben d und f dürfen die dort genannten Erzeugnisse, wenn sie in den Verkehr gebracht werden, keinen Gehalt an Bor, berechnet als Borsäure, oder Fluor aufweisen, der die dort festgelegten Werte übersteigt.

Der natürliche Borsäuregehalt in Erzeugnissen des Weinsektors ist vor allem abhängig von der Qualität und Reife der Erzeugnisse sowie den Weinbergsböden, auf denen die zur Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Weintrauben gewachsen sind. Es hat sich gezeigt, dass der in Anlage 7 für Bor festgelegte Grenzwert von 35 mg/l diese Abhängigkeit nicht hinreichend berücksichtigt.

Der Fluorgehalt ist bei solchen Erzeugnissen des Weinsektors höher, die aus Kryolith behandelten Rebanlagen stammen. Kryolith wird beispielsweise in Kalifornien zur Bekämpfung eines bestimmten Schädlings eingesetzt. Dieses Mittel ist dort zugelassen; ein anderes geeignetes Mittel zur Bekämpfung dieses Schädlings steht, soweit ersichtlich, derzeit nicht zur Verfügung. Der in Anlage 7 für Fluor festgesetzte Grenzwert von 0,5 mg/l wird dem nicht gerecht.

Die in Anlage 7 für Bor und Fluor festgesetzten, technologisch begründeten Grenzwerte sollten daher angepasst werden, und zwar an die vom Internationalen Amt für Rebe und Wein akzeptierten Grenzwerte. Der vom Internationalen Amt für Rebe und Wein für Wein akzeptierte Grenzwert liegt bei Bor bei 80 mg/l und bei Fluor bei 1 mg/l mit Ausnahme solcher Weine, die aus Kryolith behandelten Rebanlagen stammen. Für diese Weine wird vom Internationalen Amt für Rebe und Wein ein Grenzwert von 3 mg/l akzeptiert.

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Weingesetzes.

Zu Artikel 2

Inkrafttreten.

Beschluss
des Bundesrates

Vierte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 747. Sitzung am 4. Februar 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.